Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität zu Breslau

Die Unterbringung der Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten auf Grund des § 43 des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der Medizin und Chirurgie der Hohen Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Harry Jadesohn

Arzt in Berlin

Breslau 1926

Druck: Volkswacht-Buchdruckerei, Breslau 2, Flurstraße 4/6

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Wollenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einteilung.

Historische Entwickelung und gegenwärtige Rechtslage 5
Inhalt des projektierten Unterbringungsgesetzes nebst Begründung und Ausführungsbestimmungen 11
Die Begriffe der Zurechnungsunfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit 15
Der Begriff der Gemeingefährlichkeit 16
Die Unterbringungsanstalten 17
Die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen über die Unterbringung 18
Die Vollstreckung der Unterbringung 19
Dauer der Unterbringung 19
Sicherungsmaßnahmen und Strafvollstreckung 20
Entlassung aus den Heil- oder Pflegeanstalten 21
Besondere Bestimmungen 22
Stellungnahme der Literatur 23
Eigene Stellungnahme 27

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0145

Historische Entwickelung und gegenwärtige Rechtslage.

Kulturhistorisch ebensosehr als psychiatrisch, juristisch wie soziologisch bedeutsam sind die Maßnahmen, die in einem Gemeinwesen in Bezug auf seine psychisch Erkrankten gesetzgeberisch angeordnet werden.

Entsprechend der Vorstellung über die Aetiologie ihres Zustandes war das Los der kriminellen Irren im Laufe der Zeiten ein sehr wechselvolles.

Noch im Mittelalter galt es als erwiesen, daß manche Geisteskranke mit den Dämonen in Verbindung ständen. Die Sinnestäuschungen insbesondere wurden als ein Beweis dessen angesehen, die Kranken vielfach der Ketzerei angeklagt, und, — da sie ihre Halluzinationen natürlich zugaben, — häufig zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die mittelalterlichen Hexen- und Ketzerprozesse haben eine nicht geringe Zahl von Opfern gefordert, von denen wohl ein erheblicher Teil nur ihrer pathologischen Symptome wegen angeklagt war. In der Angelographie von Casman 1597 sind die Engel und Dämonen sogar mit der größten Genauigkeit klassifiziert und spezifiziert.

Wyer, der Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Kleve, war einer der Ersten, der sich bemühte, im Gegensatz zu den Anschauungen seiner Zeit diesen Umständen etwas gerechter zu werden und zum Verständnis und zur Verbreitung anderer Ansichten beizutragen. Seine 1563 erschienenen Werke haben lange Auseinandersetzungen erregt.

Späterhin änderte sich die Behandlung der kriminellen Irren; man ging dazu über, sie in Gewahrsam zu halten.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren es vielfach die Zuchthäuser, die zu einer Unterbringung aller Irren, gleichgültig ob kriminell oder nicht, bestimmt waren, und in denen dieselben mangels jeder Behandlung und Pflege lediglich verwahrt wurden. Dabei war immer noch die Vorstellung maßgebend, daß Sühne und Schuld wesentliche Faktoren bei der Entstehung der Geistesstörungen wären. So wurden die kriminellen Irren damals ähnlich wie die gewöhnlichen Rechtsbrecher behandelt und nach einer Beschreibung von Reil aus dem Jahre 1803 „in den Tollkolben ausgestorbener Gefängnisse, über den Stadttoren, oder in den feuchten Kellergeschossen der Zuchthäuser, wohin nie ein mit-

leidiger Blick eines Menschenfreundes dringt, in Ketten angeschmiedet untergebracht des Grabes harrend, das ihren Jammer und unsere Schande zudeckt." „Die Barberey perenniert, wie sie aus der rauhen Vorzeit auf uns übertragen ist."

Die Psychiatrie der damaligen Zeit unterschied von psychischen Störungen im wesentlichen Manie und Melancholie, und bezüglich der Therapie war man sich noch nicht klar darüber, ob sie vom Arzt oder Philosophen ausgeübt werden sollte.

Für eine Trennung der Irrenhäuser von den Zuchthäusern setzte sich Wagnitz gegen Ende des 18. Jahrhunderts in nachdrücklichster Weise ein.

Unwissenheit und Indolenz machten auf dem Gebiete der Irrenbehandlung naturwissenschaftliche Erkenntnis und menschlicher Gesittung Platz.

Eine grundlegende Umgestaltung verdankt die Irrenpflege ihrem Reformator Ph. Pinel, 1755—1826, dessen Anregungen in Deutschland allerdings erst ziemlich spät aufgenommen wurden, und der, unter möglichstem Verzicht auf alle Zwangsmaßregeln, die Behandlung durch psychische Beruhigung und angemessene Beschäftigung in zweckmäßig eingerichteten, ärztlich geleiteten Anstalten in seinem Werke „Traité medico-philosophique sur l'aliénation mentale, Paris 1801" empfahl. Die Erfolge der modernen Irrenheilkunde sind neben der ärztlichen Behandlung in dieser humanen Ausgestaltung der Arbeitstherapie, z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben, oder durch Beschäftigung als Handwerker unter kundiger Leitung, begründet.

In Deutschland wurden besondere Maßnahmen — zunächst für irre Strafgefangene — zum ersten Male um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angestrebt. Gestützt auf die englischen Erfahrungen kam Th. Simon in seiner Schrift „Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medizinal-polizeilichen Standpunkte" zu dem Resultat, daß die „irren Verbrecher" im allgemeinen in gewöhnlichen Irrenanstalten, die während der Strafhaft Erkrankten, — soweit es sich nicht um chronische oder unheilbare Fälle handelte, die in gleicher Weise versorgt werden sollten, — in besonderen Abteilungen der Strafanstalts-Lazarette unterzubringen wären.

In den darauffolgenden Jahren beschäftigten sich Strafanstaltsbeamte, Psychiater, Parlamente und Verwaltungsbehörden mit der gleichen Frage. Sander und Richter kamen in ihrem kriminalanthropologischen Werke „Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen" 1884 zu dem Ergebnis, daß besondere Unterbringungsanstalten neben den bestehenden Irrenanstalten nicht erforderlich, ja unangebracht wären, weil sie den eigentlichen Fortschritt in der Medizin, die Prophylaxe hemmten. S. forderte „Nicht Spezialanstalten, sondern Spezialärzte" und Ausbau der bestehenden Irrenanstalten.

Ende des 19. Jahrhunderts wurden sowohl an einigen Irren-, als auch an Strafanstalten besondere Einrichtungen für irre Rechtsbrecher geschaffen, so 1876 die Irrenstation Waldheim, zunächst als Strafanstaltsadnex. Nachdem im Jahre 1880 an der Irrenanstalt Dalldorf eine besondere Abteilung für irre Kriminelle errichtet worden war, wurde im Jahre 1888 im Rahmen des Strafvollzuges eine solche an der Strafanstalt Moabit eröffnet, von der Leppmann nach sieben Jahren ihres Bestehens angab, daß in ihr, bei 300 Aufnahmen, 15 Prozent Heilungen und Besserungen erzielt worden waren.

Die gegenwärtige Rechtslage

in bezug auf die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker ist derart geregelt, daß nicht das Gericht, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde eine zwangsweise Ueberführung in eine Anstalt auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens im Falle bestehender Gemeingefährlichkeit verfügen kann. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörde fußt dabei in Preußen auf dem § 10, Tit. 17, T. II des Allg. Landrechts, welcher besagt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Gemeingefährlichkeit ist dann anzunehmen, wenn der Kranke die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erheblich stört oder einzelnen Personen, unter Umständen auch sich selbst, gefährlich wird. Werden solche Störungen nach amtsärztlichem Ermessen dringend erwartet, so genügt das für die Anordnung der Unterbringung. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. 6. 13, das die Grenzen für eine anzunehmende Gemeingefährlichkeit sehr weit zieht, lautet: „Eine Gemeingefährlichkeit ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt obwaltet. Das Vorliegen eines solchen wird stets dann anzuerkennen sein, wenn von dem Kranken eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen zu befürchten ist." Die Entlassung der zwangsweise untergebrachten gemeingefährlichen Geisteskranken erfolgt bei Fortfall der für die Unterbringung maßgebend gewesenen Voraussetzungen.

Gegen ihre frühzeitige Entlassung aus den öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten wenden sich in Preußen die Ministerialerlasse für die innere Verwaltung vom 15. 6. und 16. 12. 01, in denen bemerkt wird, daß seitens der Anstaltsleitung bei der beabsichtigten Entlassung einer nach ihrem Vorleben

als gefährlich zu erachtenden Person der zuständigen Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben werden soll, etwaige Bedenken geltend zu machen.

In Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit, zu denen auch diejenigen zu rechnen sind, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt worden war, oder wenn die Staatsanwaltschaft der Entlassung nach Ansicht der Polizeibehörde unbegründeterweise widerspricht, ist seitens letzterer die Entscheidung des Regierungspräsidenten nachzusuchen, welche sofort zu treffen ist.

Wenn auch die Anstaltsleitung bei der Entlassung nicht an die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde gebunden ist, bedeutet die Mitwirkung derselben unter Umständen deshalb eine wertvolle Unterstützung, weil hierdurch nach Art einer externen Fürsorge die Umgebung, in die der Entlassene nach dem Anstaltsaufenthalt gelangt, seine familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Da außerdem durch den Ministerialerlaß vom 15. 6. 01 die Anstaltsleitung der Verwaltungsbehörde bei einer definitiven Entlassung Mitteilung zugehen lassen soll, wird dem Schutz der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen versucht.

Das Interesse der Justizverwaltungen ist durch einen Erlaß des Justizministers vom 6. 1. 02 gewahrt.

In den anderen deutschen Bundesstaaten ist Anstaltsaufnahme und Entlassung der gemeingefährlichen Geisteskranken verschieden geregelt.

In Preußen hat zurzeit also lediglich die Ortsverwaltungsbehörde die Befugnis, in sicherheitspolizeilichem Interesse die Einweisung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Anstalt für die Dauer seines Zustandes anzuordnen, „um seine äußeren Lebensverhältnisse so zu gestalten, daß die Sicherheit anderer Personen und seine eigene dadurch gewährleistet wird".

Die Kosten für den Anstaltsaufenthalt tragen im Falle von Unbemitteltheit des Untergebrachten die Fürsorgeverbände.

Nur in einem Falle kann das Gericht einen Einfluß auf eine, allerdings nur vorübergehende, höchstens sechswöchige Anstaltsinternierung ausüben, nämlich während eines schwebenden Verfahrens, auf Grund des § 81 St.P.O., welcher besagt:

> Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

Von Bestimmungen, die das geltende Strafrecht in bezug auf psychisch Erkrankte trifft, sind in diesem Zusammenhange noch erwähnenswert der § 203 St.P.O. (§ 205 neuer Fassung), der die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens regelt, „wenn der Angeschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist", ferner der § 487 St.P.O. (§ 455 neuer Fassung), der die Aufschiebung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe anordnet, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Für während der Strafhaft Erkrankte und Minderwertige haben außerdem die Bestimmungen des Reichsjustizministerialerlasses vom 7. 6. 23 Geltung, in denen ausgeführt wird:

§ 213. Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht in regelmäßigem Strafvollzuge gehalten werden können, sollen in den besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden.

Der Geisteskrankheit Verdächtige sind zur Beobachtung in besondere Anstalten oder Abteilungen oder in eine öffentliche Irrenanstalt überzuführen.

§ 214. Die besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige oder der Geisteskrankheit Verdächtige sollen ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt werden.

Vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei der Verteilung auf die Hafträume, ist der Anstaltsarzt zu hören. Auch bei der Errichtung neuer Anstalten und Abteilungen ist ein psychiatrischer Facharzt zuzuziehen.

§ 215. Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, und zwar auch dann, wenn sie nicht in besonderen Anstalten und Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden. Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

Erfolgt eine Ueberführung eines Strafgefangenen in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt, so wird demselben die Zeit des dortigen Aufenthalts auf die Verbüßung der Strafhaft zurzeit nicht angerechnet. Die Strafvollzugsbehörde stellt sich dann einer Entscheidung gemäß auf den Standpunkt, daß auch die Unterhaltungskosten dann nicht mehr vom Staate, sondern von der Provinz zu tragen seien.

Nach dem geltenden Recht ist also die Behandlung bezw. die Unterbringung der kriminellen Irren dem Einfluß des Strafgerichts im allgemeinen entzogen und den Verwaltungsbehörden einerseits, den Strafvollzugsbehörden andererseits vorbehalten.

Das Strafgericht hat lediglich die Aufgabe, die richterlichen Maßnahmen, auf dem Sachverständigen-Gutachten aufbauend, zu treffen, das heißt, wegen festgestellter Zurechnungsunfähigkeit auf Grund des § 51 St.G.B. freizusprechen bzw. wegen angenommener geistiger Minderwertigkeit gegebenenfalls mildernde Umstände gelten zu lassen. Den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit kennt das geltende Strafrecht noch nicht.

Der für die Zurechnungsunfähigkeit in Frage kommende § 51 St.G.B. lautet:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter bei Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. In diesem Falle erfolgt Freispruch.

Mit dem Urteil ist die richterliche Tätigkeit im allgemeinen beendet. Was fernerhin mit dem freigesprochenen Zurechnungsunfähigen zu geschehen habe, bestimmt das geltende Strafrecht nicht. Sind die oben erwähnten verwaltungsbehördlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich, so ist die Mitwirkung des Gerichts nicht bei der Unterbringung, sondern nur bei, bzw. vor der wieder zu erfolgenden Entlassung aus der Anstalt und unverbindlich durch die oben genannten Ministerialerlasse vom 16. 12. 01 und 6. 1. 02 vorgesehen.

Die Unterbringung geistig Minderwertiger im Falle eines Freispruchs ist selbst bei vorhandener Gemeingefährlichkeit ebensowenig Aufgabe des Gerichts.

Es hat sich erfahrungsgemäß gezeigt, daß seit Einführung des geltenden Strafgesetzbuches vom 15. 5. 71 die Kriminalität bedeutend gewachsen ist. Die Rückfallsstatistiken beweisen das recht eindringlich.

Nach Rixen waren 1882 von 315 849 Verurteilten 82 292, das heißt, fast nur ein Viertel, vorbestraft. 1909 hingegen kamen auf 536 603 Verurteilte 249 544 Vorbestrafte, das heißt mehr als drei Achtel. Von den im Jahre 1899 verurteilten Personen wurden in den nächsten zehn Jahren 39,4 Prozent rückfällig, und zwar trat der Rückfall um so häufiger und um so eher ein, je häufiger diese Personen bestraft waren.

Insbesondere die spezialprävenierende Wirkung hat sich demnach als zu gering erwiesen.

Das hat Anlaß zu der Erwägung gegeben, ob unter den heutigen Verhältnissen nicht andere Wege in der Kriminalpolitik eingeschlagen werden sollten.

In der modernen Strafrechslehre findet sich wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Verbrechensbekämpfung Aufgabe der Sozialpolitik sei.

v. Liszt ist in seinem Lehrbuch des Strafrechts der Ansicht: „Ungleich großartiger und ungleich sicherer als die Strafe und jede ihr verwandte Maßregel wirkt die Sozialpolitik als Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, das, wie Selbstmord, Kindersterblichkeit und alle übrigen sozial-pathologischen Erscheinungen in den die aufeinanderfolgenden Geschlechter bestimmenden gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart wie der Vergangenheit seine tiefste Wurzel hat."

Auf die Behandlung der kriminellen Irren und psychopathischen Verbrecher insbesondere exemplifiziert, kristallisierte sich allmählich die Forderung heraus, daß Heilungs- und Besserungsmaßnahmen ebenso sehr wie Verwahrungs- und Strafanordnungen in der Gesetzgebung zu erwirken wären.

Was die Geschichte der Strafrechtsreform in den letzten beiden Jahrzehnten betrifft, so sind bereits in den Jahren 1909 ein Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, im Jahre 1910 ein Gegenentwurf der Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, ein Kommissionsentwurf im Jahre 1913 und ein solcher im Jahre 1921 — zusammen mit dem Entwurf von 1919 veröffentlicht — erschienen.

Inhalt des projektierten Unterbringungsgesetzes und Ausführungsbestimmungen betr. der Unterbringung ⟨nebst der amtlichen Begründung⟩.

Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage bringt der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 recht erhebliche Aenderungen in Vorschlag.

Besondere Beachtung darf er schon deshalb beanspruchen, weil er im Gegensatz zu den Entwürfen von 1909, 1910, 1913, 1919 und 1921, die privater Natur waren, amtlichen Charakter trägt.

Außerdem ist erwähnenswert, daß Uebereinstimmung mit dem österreichischen Strafgesetzentwurf in dem Maße erzielt ist, daß der deutsche amtliche Entwurf seitens der österreichischen Regierung als auch für Oesterreich durchaus anwendbar bezeichnet wurde.

Der die Unterbringung in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt anordnende Paragraph des amtlichen Entwurfs lautet:

§ 43. Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

Wer als zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 43 zu gelten habe, wird durch die §§ 16, 17 und 18 des amtlichen Entwurfs bestimmt, welche lauten:

§ 16. Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.

§ 17. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

§ 18. Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72).

Dafür, daß fortan die Strafgerichte mit der Anordnung der Unterbringung betraut werden und diese nicht mehr, wie bisher, auf dem verwaltungsrechtlichen Wege erfolgen solle, macht die amtliche Begründung zum amtlichen Entwurf folgende Gründe geltend:

„Gegen die Betrauung der Justizbehörden mit der Anordnung oder Zulassung solcher Maßregeln ist nun freilich eingewendet worden, daß diese Maßregeln im wesentlichen polizeilicher Natur sind, daß ihre Anordnung nicht ein Akt der Rechtspflege, sondern ein Verwaltungsakt sei. Allein diesen theoretischen Bedenken können drei gewichtige Erwägungen entgegengehalten werden. Einmal sind viele Besserungs- und Sicherungsmaßregeln empfindliche Eingriffe in die persönliche Freiheit des Individuums. Es ist daher geboten, sie mit den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zu umgeben. Die Entscheidung über die Anwendung von Besserungs- und

Sicherungsmaßregeln in die Hand von Verwaltungsgerichten zu legen, während die Entscheidung über die Strafen bei den Strafgerichten bleibt, wäre nicht ratsam, da in der Regel beide Einrichtungen einander zu ergänzen oder gar zu ersetzen bestimmt sind. Die Rechtssicherheit würde schwer darunter leiden, wenn es möglich wäre, daß die eine Behörde die Straffähigkeit und die andere den gefährlichen Zustand verneint und nun das verbrecherische Individuum weder gestraft, noch einer Besserungs- oder Sicherungsmaßregel unterworfen würde. Drittens aber sprechen prozeßökonomische Gründe dafür, die vom Richter bei Untersuchung eines Straffalls pflichtmäßig angestellten Nachforschungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten zugleich für die Entscheidung über die Anwendung der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nutzbar zu machen und der Behörde, die den Lebenswandel und Charakter des Beschuldigten schon genügend kennt, auch die Entscheidung zu übertragen, ob sein Zustand eine sichernde Maßnahme erfordert. Für die Zuständigkeit des Strafrichters läßt sich endlich noch anführen, daß auch das geltende Recht die Anordnung von Erziehungsmaßregeln gegen Jugendliche dem Strafrichter anheimstellt, und daß es dem Strafrichter auch die Aufgabe überträgt, über die Zulässigkeit anderer Maßregeln zu erkennen, die den Sicherungsmaßregeln des Entwurfs verwandt sind, wie die Einweisung in ein Arbeitshaus oder Asyl (§ 362, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches) und die Polizeiaufsicht (§ 38).

Aus allen diesen Gründen will der Entwurf die Entscheidung über die Anwendung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gegen Personen, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, in die Hand des Strafrichters legen."

Inwieweit diese Begründung auch vom medizinischen Standpunkt zu billigen ist, soll späterhin erörtert werden.

Die Unterbringungsmaßnahmen und wann sie gerichtlicherseits, dem § 43 entsprechend, zu erfolgen haben, erhalten in der amtlichen Begründung nachstehenden Kommentar:

„Die Mängel des geltenden Rechts machen sich am fühlbarsten bemerkbar, wenn ein Zurechnungsunfähiger oder ein vermindert Zurechnungsfähiger eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Fälle, in denen sich die Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters herausstellt, beschäftigen die Gerichte täglich. Gegenwärtig muß sich das Strafgericht darauf beschränken, den Zurechnungsunfähigen freizusprechen, den vermindert Zurechnungsfähigen zu einer Strafe zu verurteilen; was dann weiter mit dem Angeklagten geschieht, ist dem Einfluß des Strafgerichts entzogen. Hier setzt der Entwurf mit einer Neuordnung ein. Er stellt besondere Regeln für den Fall auf, wo jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt

oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird." Als „nicht zurechnungsfähig" wird jemand nur dann freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, wenn die Zurechnungsunfähigkeit der einzige Grund ist, warum ihm die Tat nicht zugerechnet wird. Der Zurechnungsunfähige muß also nicht bloß erwiesenermaßen die Tat begangen haben, es darf ihm auch kein Umstand zustatten kommen, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt, oder der unabhängig von der Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung den Vorsatz ausschließen würde, wie zum Beispiel ein Irrtum, in den auch ein Zurechnungsfähiger hätte verfallen können.

Wird jemand in diesem Sinne als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder wird jemand als vermindert zurechnungsfähig zu einer Strafe verurteilt, so soll das Gericht in jedem Falle prüfen, ob nicht besondere Vorkehrungen angebracht sind, um die Oeffentlichkeit vor ihm zu schützen. Ist das der Fall, so hat es diese Vorkehrungen selbst anzuordnen. Der Entwurf stellt dem Richter zwei Vorkehrungen dieser Art zur Wahl: die Schutzaufsicht und die Unterbringung des Zurechnungsunfähigen in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt. Die zweite, schärfere Maßregel ist nur anzuwenden, wenn die erste, gelindere, nicht genügt. Auf Unterbringung darf nur erkannt werden, „wenn die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert". Das ist aber dann der Fall, wenn von dem Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise, insbesondere auch durch Bestellung eines Schutzaufsehers, nicht gebannt werden kann. Eine solche Gefahr wird nur anzunehmen sein, wenn die Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit in einem dauernden Zustand ihren Grund hat. Akute Bewußtseinsstörungen ohne dauernde krankhafte Anlage, wie zum Beispiel ein Fieberdelirium oder die unverschuldete Trunkenheit eines nicht Trunksüchtigen, können eine solche Gefahr nicht begründen. Aber auch nicht jeder Zurechnungsunfähige oder vermindert Zurechnungsfähige ist gefährlich. Selbst die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung muß nicht unter allen Umständen ein Symptom der Gefährlichkeit sein, beim Geisteskranken ebenso wenig wie beim Geistesgesunden. Es bedarf also außer der Feststellung, daß der zu Verwahrende ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und daß er zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig ist, noch der besonderen Feststellung, daß er die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Ob die Geisteskrankheit oder der die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründende Zustand heilbar ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Die Unterbringung in einer öffent-

lichen Heil- oder Pflegeanstalt ist ebenso Maßregel der Besserung wie Maßregel der Sicherung. Nicht ihre Anwendbarkeit überhaupt, sondern bloß ihre Dauer hängt von der Heilbarkeit des die Gefährlichkeit begründenden Zustandes ab.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist, wie schon aus der Benennung zu ersehen ist, eine Maßregel, die ebenso sehr dem Interesse des Verwahrten, wie dem der Gesamtheit dienen soll. Doch steht das öffentliche Interesse an der Verwahrung des gefährlichen Kranken im Vordergrunde. Damit dieses stets die genügende Beachtung finde, soll die Unterbringung nur in öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden können. Die Voraussetzungen, unter denen eine Anstalt als öffentlich anzusehen ist, bestimmen sich nach Landesrecht.

Unter den vom Strafgericht den Heil- oder Pflegeanstalten überwiesenen Personen befindet sich eine beträchtliche Zahl solcher, die sich ihrer ganzen Art nach von den sonstigen Insassen der Irrenanstalten wesentlich unterscheiden, die insbesondere in so hohem Maße zu Gewalttätigkeiten neigen, daß ihnen die Bewegungsfreiheit, welche die moderne Psychiatrie den Kranken einräumt, nicht ohne schwere Störungen des Anstaltsbetriebes und nicht ohne Gefahr für die Allgemeinheit gewährt werden kann. Bei der Ausführung der neuen Vorschriften wird Gegenstand der Prüfung sein müssen, ob die vom Strafgericht überwiesenen besonders schwierigen Kranken in besonderen Anstalten zu vereinigen sind."

Die Begriffe der Zurechnungsunfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Was zunächst die Begriffe der Zurechnungsunfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit betrifft, so werden diese unter Berücksichtigung des Problems der Willensfreiheit, abweichend von der bisherigen Auffassung des geltenden Rechts, bzw. letztere überhaupt erstmalig, im Strafrecht definiert.

Bemerkenswert ist, daß nicht nur das Vorliegen gewisser biologischer und psychologischer Zustände, sondern darüber hinaus genau umschriebene Wirkungen derselben auf das Seelenleben gefordert werden, um Unzurechnungsfähigkeit in Geltung zu bringen. Die Unfähigkeit, „das Unerlaubte der Tat einzusehen bzw. dieser Einsicht gemäß zu handeln", muß vorhanden sein, worin zum Ausdruck kommt, daß die Störungen sowohl im intellektuellen als auch affektiven Teil des zu beurteilenden psychischen Zustandes ihre Ursache haben können.

Die die Zurechnungsunfähigkeit bedingenden pathologischen Zustände sind: „Bewußtseinsstörung", „krankhafte

Störung der Geistestätigkeit" und „Geistesschwäche". Letztere ist gegenüber dem geltenden Recht als Straf- bzw. Schuldausschließungsgrund ebenfalls erstmalig gesetzgeberisch fixiert.

Gänzlich neu und für die strafrechtliche Praxis von größter Tragweite ist die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit, der die gleichen psychopathologischen Zustände voraussetzt wie die Zurechnungsunfähigkeit, nur sollen dieselben die Fähigkeit, „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln", nicht ausschließen, sondern nur in hohem Grade vermindern.

Die Strafmilderung ist dann eine obligatorische, wovon jedoch die Fälle von selbstverschuldeter Trunkenheit selbstverständlich ausgenommen sind.*)

Juristisch von Belang ist es, daß für den Fall einer Anstaltsinternierung der Freispruch lediglich aus dem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit erfolgen muß. Kommt es in einem Verfahren aus einem anderen Grunde zum Freispruch, sei es aus Mangel an Beweisen oder wegen eines Irrtums, wie ihn auch ein Geistesgesunder haben kann, und der den Vorsatz zur Tat unter Umständen ausschließt, oder aus einem anderen Grunde, der die Rechtswidrigkeit der Tat aufhebt, dann ist der Zurechnungsunfähige eigentlich nicht kriminell, sein Freispruch erfolgte nicht wegen Zurechnungsunfähigkeit, der § 43 kommt für ihn nicht in Anwendung.

Der Begriff der Gemeingefährlichkeit.

Wann die öffentliche Sicherheit die Maßregel der Unterbringung eines Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen erfordert, soll gerichtlicherseits genau zu prüfen sein. Als Maßstab wird wohl der Begriff der Gemeingefährlichkeit, wie er bisher in der psychiatrischen und Verwaltungspraxis Geltung hat (siehe das oben erwähnte Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 6. 6. 13), zugrunde gelegt werden. Daß dieser kein genau zu umgrenzender ist, daß er nur unter Berücksichtigung der Individualität des Täters und der Wechselbeziehungen zwischen Tat und Gesellschaftsordnung, sowie insbesondere unter Erwägung etwaiger, nach psychiatrischer Erfahrung noch zu befürchtender rechtswidriger Handlungen von Fall zu Fall

*) Fakultative Strafmilderungsgründe, wie sie für geringgradige psychische Mängel bislang in Anwendung kamen, werden auch im A. E. von 1925 durch den § 67 bestimmt, in dem für die Strafbemessung die Motive zur Tat, das Maß der Einsicht, das Vorleben des Täters und sein Verhalten nach der Tat im einzelnen Beachtung finden sollen.

wird bestimmt werden müssen, kommt in der Gesetzgebung und Literatur wiederholt zum Ausdruck. Der Begriff der Gemeingefährlichkeit ist eigentlich ein verwaltungstechnischer. Von psychischen Erkrankungen können die mannigfachsten ihn bedingen, wie Paranoia mit ihren Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, Manie, Melancholie, delirante Zustände, Schwachsinn, toxische, epileptische, hysterische und traumatische Dämmerungszustände, Dementia paralytica, praecox, secundaria, senilis u. a. m.

Als gemeingefährliche Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind im amtlichen Entwurf von 1925 in den §§ 202 ff.: Brandstiftung, Strandung, Herbeiführung einer Ueberschwemmung oder Explosion, Brunnenvergiftung, Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs, Störungen der Verkehrssicherheit auf den Straßen, Beseitigung von Sicherheitsvorrichtungen in gefährlichen Betrieben u. a. m. aufgeführt.

Selbstverständlich wird auch noch durch manche andere strafrechtlich geahndete Handlungen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen gegeben sein können.

Die Unterbringungsanstalten.

Die Anstalten, die der Gesetzentwurf für die Unterbringung vorsieht, sollen öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten sein. Damit ist eine viel erörterte Frage, welcher geschlossenen Fürsorge für die Unterbringungsbedürftigen der Vorzug gegeben werden soll, berührt.

Ob Adnexe an Gefangenenanstalten, ob solche an Irrenhäusern, ob selbständige Zentralanstalten, ist vielfach erwogen worden. Der Gesetzentwurf hat sich für die Heil- oder Pflegeanstalten entschieden, Heil- oder Pflegeanstalten deshalb, weil bei der Art der unterzubringenden Rechtsbrecher biologische Mängel und deren krankhafte Auswirkung im Vordergrunde stehen und die Unterbringung ebenso sehr Maßregel der Besserung, als solche der Sicherung sein soll.

Die Heil- oder Pflegeanstalten sollen öffentliche sein, wobei die Voraussetzungen, unter welchen eine Anstalt als öffentliche anzusehen ist, nach Landesrecht bestimmt werden sollen.

Auf seiten der Heil- oder Pflegeanstalten besteht zwar wenig Neigung, sich dieser Fürsorge im Sinne des Gesetzentwurfes zu unterziehen, weil von ihnen eine Beeinträchtigung ihres Charakters als Krankenanstalten befürchtet wird und die moderne Psychiatrie sich gerade bestrebt hat, durch eine den Zwang möglichst ausschaltende Behandlung den Heil- oder Pflege-

anstalten den Charakter der Detentionsanstalten zu nehmen. Allein, die hier gesammelte Erfahrung wird am ehesten imstande sein, die zweckmäßigste Behandlung der kriminellen Irren zu gewährleisten.

Die gemeinsamen Ausführungsbestimmungen über die Unterbringung

sind in folgenden Paragraphen behandelt:

§ 46. Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 47. Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 48. Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde.

§ 49. Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3, 4 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46, Abs. 3, 4 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

§ 50. Ist die Unterbringung seit der Zeit, zu der sie hätte vollzogen werden können, drei Jahre lang nicht vollzogen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht die Anordnung bestätigt.

Die Vollstreckung der Unterbringung.

Die Durchführung der Unterbringung überträgt der A. E. (nach § 46, Abs. 1) der zuständigen Verwaltungsbehörde, wobei wiederum das Landesrecht entscheidet, welcher besonderen, ob der Wohlfahrts- oder Sicherungspolizei die Aufgabe des Vollzuges der Unterbringung zugewiesen wird. Die Verwaltungsbehörde soll jedoch nicht mehr wie bisher die recht einschneidende Anordnung von sich aus treffen, sondern lediglich die Verfügung des Gerichts vollziehen.

Dauer der Unterbringung.

Wohl das Wesentlichste in den Bestimmungen über die Sicherungsmaßnahmen ist ihre Dauer. Darüber besagt der A. E., daß die Unterbringung solange „als der Zweck der Anordnung erfordert" dauern soll.

Sie soll die Zeit von drei Jahren im allgemeinen nur dann übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Sobald der Rechtsbrecher für die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährlich ist, soll er aus den öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten entlassen werden. Andererseits soll eine Verlängerung der Internierung auf Grund einer Erneuerung der Anordnung seitens des Gerichts nach vorheriger Ueberprüfung des psychischen Zustandes des Internierten auch nach dreijährigem Anstaltsaufenthalt noch möglich sein, wenn der gefährliche Zustand in dieser Zeit nicht aufgehört hat.

Wird eine erneute Anordnung gerichtlicherseits verfügt, so soll das Gericht zugleich bestimmen, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist. Was die Dauer der Internierung betrifft, so liegt es natürlich im Wesen des Gesetzentwurfes, daß die Voraussetzungen hierfür in gewissen, möglichst nicht zu

langen Zeitabständen, überprüft werden. Dafür wird das neuerscheinende Strafvollzugsgesetz wohl entsprechende Bestimmungen enthalten.

Sicherungsmaßnahmen und Strafvollstreckung.

Ist neben der Maßregel der Unterbringung noch auf eine Freiheitsstrafe erkannt, und das wird in allen dem § 43 entsprechenden Fällen von verminderter Zurechnungsfähigkeit der Fall sein, so ist das Verhältnis dieser beiden Unrechtsfolgen zueinander noch besonders geregelt.

Im allgemeinen soll zunächst die Strafe vollzogen werden, doch werden sehr häufig Gründe maßgebend sein, die es angebracht erscheinen lassen, die Unterbringung vor Vollstreckung der Freiheitsstrafe anzuordnen. Dieses soll dann auch (§ 47, Abs. 1) möglich sein.

Daß Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe unter Umständen einander ersetzen können, geht aus § 48 des amtlichen Entwurfs hervor, welcher das Gericht ermächtigt, von vornherein anzuordnen, daß die Verwahrung an Stelle der Strafe zu treten habe. Dabei ist allerdings bestimmt, daß der Aufenthalt in der Heil- oder Pflegeanstalt nicht kürzere Zeit betragen darf, als die Strafe gedauert hätte. Kommt es jedoch hierbei zu einer vorzeitigen bedingten Entlassung, so darf diese auch nicht eher erfolgen, als es nach den §§ 36 und 37 des amtlichen Entwurfs, betreffend den bedingten Erlaß eines Strafrestes, möglich gewesen wäre. Darüber besagen die §§ 36 und 37 des amtlichen Entwurfs, welche sinngemäß Anwendung finden sollen:

§ 36. Bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahre kann das Gericht, nachdem der Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, den Rest bedingt erlassen.

Hat der Verurteilte von einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr drei Viertel der Strafe verbüßt, so hat das Gericht, falls die Voraussetzungen des § 37 vorliegen, den Rest bedingt zu erlassen.

§ 37. Bedingter Straferlaß wird nur Verurteilten bewilligt, bei denen nach ihrer Persönlichkeit die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe sie von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.

Bedingter Erlaß des Strafrestes setzt ferner voraus, daß sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut geführt hat.

Es kann auch der Umstand eintreten, daß die Freiheitsstrafe durch die Unterbringung überflüssig gemacht wird, sei es, daß die Unterbringung nur zur Abwendung erneuter strafrechtlicher Handlungen gedacht war und bei dem Verurteilten weitgehende Besserung erzielt worden ist, die sein gesetzmäßiges Handeln

nicht mehr in Frage stellt, sei es, daß die Unterbringung durch den Stand der Geisteskrankheit eine endgültige wird, oder aus anderen Gründen.

Für diese Fälle bestimmt der § 47, Abs. 3: „Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt." Nichts kennzeichnet den sozialen Leitgedanken der Sicherungsmaßnahmen mehr als dieser Passus. Die Bestrebung, das Strafgesetz mehr zu einem Gesetz der Verbrechensursachen- als der Verbrecherbekämpfung auszugestalten, findet hier besondere Beachtung.

Ebenso wie die Unterbringung die Freiheitsstrafe, kann diese aber auch die Unterbringung überflüssig machen, zum Beispiel, wenn der gefährliche Zustand nach ihrer Verbüßung nicht mehr besteht, wodurch die Sicherheitsmaßnahme ihre Berechtigung verlöre. Das Gericht ist dann auch gegebenenfalls auf Grund des § 47, Abs. 2 ermächtigt, anzuordnen, daß die Unterbringung in diesen Fällen unterbleibt. Sie gelangt auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Entlassung aus den Heil- oder Pflegeanstalten.

Eine besondere Regelung ist für die Entlassung aus den Heil- oder Pflegeanstalten vorgesehen. Sie soll im allgemeinen nur probeweise geschehen, wenn sie vor Ablauf der gesetzlichen, oder der vom Gericht bestimmten Frist erfolgt, und bedarf dann der Zustimmung des Gerichts.

Sinngemäße Anwendung sollen für diese probeweise Entlassung die §§ 38, 39 und 41 des amtlichen Entwurfs finden, die für den bedingten Erlaß eines Strafrestes vorgeschlagen sind und lauten:

§ 38. Der Straferlaß geschieht unter der Bedingung, daß sich der Verurteilte während einer Probezeit gut führt.

Die Probezeit ist mindestens auf zwei Jahre und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen.

Hat das Gericht die Probezeit auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann es sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängern.

§ 39. Das Gericht kann den Verurteilten, dem es bedingten Straferlaß gewährt, unter Schutzaufsicht (§ 51) stellen. Es kann ihm auch besondere Pflichten auferlegen. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zuläßt, soll es ihn verpflichten, den Schaden wieder gutzumachen, den er durch die Tat verursacht hat.

Das Gericht kann diese Anordnungen während der Probezeit auch nachträglich treffen.

§ 41. Wird der bedingte Straferlaß innerhalb der Probezeit nicht widerrufen, so ist die Strafe erlassen.

Ist der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer neuen Tat verurteilt worden oder ist gegen ihn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren anhängig, so kann der bedingte Straferlaß noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

Die Verwaltungsbehörde, die die Entlassung verfügt, wird demnach dem bedingt Entlassenen eine Probezeit zu bestimmen haben, deren Mindestdauer zwei, deren Höchstdauer fünf Jahre betragen soll. Während der Probezeit wird der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden, oder ihm besondere Pflichten auferlegt werden können. Ein eventueller Widerruf der Entlassung, wenn sich zum Beispiel verläßlich gezeigt hat, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht ist oder ein Bedürfnis für die Verwahrung wieder eingetreten ist, soll, ebenso wie die bedingte Entlassung selbst, der Zustimmung des Gerichts bedürfen.

Aus den oben erwähnten Widerrufsgründen soll der bedingt Entlassene für denjenigen Teil der gesetzlichen oder richterlicherseits bestimmten Frist, der vor seiner bedingten Entlassung noch nicht abgelaufen war, wieder in der Anstalt untergebracht werden können.

Eine Verlängerung der Internierung kann das Gericht in diesem Falle ebenso, als wenn bedingte Entlassung nicht eingetreten wäre, falls notwendig, nach § 46, Abs. 3 anordnen.

Besondere Bestimmungen

gelten, wenn zwischen Anordnung und Vollzug der Unterbringung ein Zeitraum von mindestens drei Jahren und darüber hinaus verstrichen ist.

Maßgebend für die Unterbringung bleibt natürlich die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, und diese Gefahr kann in dieser Zeit geschwunden oder doch geringer geworden sein.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn zuerst Vollzug der Freiheitsstrafe, dann Unterbringung angeordnet war, infolge von Haftunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde der Strafvollzug mindestens drei Jahre geruht hat. Dann würden die Bestimmungen des § 50 des amtlichen Entwurfs in Kraft treten, welche vorschreiben, daß nur auf Grund erneuter Prüfung das Gericht seine ursprüngliche Anordnung nach drei Jahren erneuern kann.

Stellungnahme der Literatur.

In der medizinischen und juristischen Literatur, sowie auf Tagungen von Berufsverbänden ist zu den Sicherungsmaßnahmen des Entwurfs sowohl prinzipiell als auch die Einzelheiten berücksichtigend Stellung genommen worden. Da Unterbringungsmaßnahmen schon in den eingangs genannten Entwürfen seit 1909 in Vorschlag gebracht worden waren, sind Aeußerungen dazu von berufener Seite auch schon vor 1925 erfolgt.

Im allgemeinen gebilligt wird die Einführung des Begriffs der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" in das Strafgesetz, eine Maßnahme, die langjähriger ärztlicher Anregung entspricht.

Was die Fassung des § 16: „Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar", anbelangt, so wünscht Aschaffenburg (M. f. K. u. Str., 16. Jg., S. 146), daß das „ist" im Relativsatz in „war" umgeändert werde.

Für den § 17:

> „Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln."

bringt Aschaffenburg in Vorschlag, um den Paragraphen so einwandfrei wie möglich zu gestalten, das Adjektiv „krankhaft" vor „Störung der Geistestätigkeit" fortzulassen, mit der Begründung, daß zum Beispiel eine sinnlose Angst, wie sie etwa während einer Panik besteht, in ihrer Auswirkung auf das Handeln ein Zustand viel bedenklicherer Art als der mancher Geisteskrankheit, aber nicht krankhaft ist. Dasselbe gelte auch für die seltenen, aber nicht weniger wichtigen Fälle von Schlaftrunkenheit.

Lobe (Juristische Wochenschr., 54. Jg., Heft 9, S. 883) will anstatt des Sammelnamens „strafbar" die Begriffe „objektiv rechtswidrig", „verboten", „schuldhaft" und „strafbar" streng auseinandergehalten wissen. Gemeint könne nur sein, daß der Unzurechnungsfähige nicht schuldhaft handle. In Wahrheit liege nicht ein Strafausschließungs-, sondern ein Schuldausschließungsgrund vor, wie er durch die juristische Unklarheit des Ausdrucks „nicht strafbar" nicht richtig wiedergegeben sei.

Juristisch ist dies allerdings von Bedeutung, zum Beispiel für die Frage einer eventuellen Mittäterschaft.

E. Schultze regte in seinem Referat über den Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches auf der Casseler Tagung des Vereins für Psychiatrie (Z. Bl. f. d. ges. N. u. Ps. XVII. Jg. S. 327) an, auch die morphium- und kokainsüchtigen Kriminellen ausdrücklich unter das Verwahungsgesetz zu stellen.

Riß vermißt (Dtsche. mediz. Wochenschr. Jg. 51, S. 663), daß als Folge von selbstverschuldeter Trunkenheit im § 18 nur Bewußtseinsstörung von der Strafmilderung ausgeschlossen sei, da Trunkenheit auch andere Störungen der Geistestätigkeit als Bewußtseinsstörung zur Folge haben kann.

Die Neueinführung des Begriffs der „Geistesschwäche" in § 17 sieht F. Leppmann als einen Fortschritt insofern an, als daß dadurch verhütet werde, daß auch die angeborenen Psychopathien außerhalb des Bereichs derjenigen Störungen fallen, die sehr häufig verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen.

Verschiedentlich wird an Stelle der obligatorischen Strafmilderung die fakultative vorgeschlagen, so von Aschaffenburg (M. f. K. Str. 16. Jg. S. 150) und F. Straßmann (ärztl. Sachv.-Ztg Jg. 1925, S. 276), um allen den mannigfaltigen Formen krimineller Psychopathie gerecht zu werden.

F. Leppmann hingegen befürwortet (Aerztl. Sachv.-Ztg., Jg. 1925, S. 279), daß der vermindert Zurechnungsfähige auch in bezug auf die Strafe anders behandelt werde als der geistig Vollwertige.

Nicht mildere Strafe, sondern überhaupt eine ganz andere Behandlung ist für den vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher nach von Liszt (Lehrbuch des Str.) angezeigt.

Zur Frage, ob die Sicherung der Gesellschaft vor dem geistig abnormen Rechtsbrecher auf dem Verwaltungs- oder strafgesetzlichen Wege erfolgen soll, äußert sich F. Straßmann (Dtsch. mediz. Wochenschr. 1924, H. 49) dahingehend, daß die Sicherungs- und Fürsorgemaßnahme besser an anderer Stelle als im St. G. B. zu regeln seien.

In bezug auf die Voraussetzung für die Unterbringung schlägt Ritler (Insbrucker Kriminalisten-Tagung 1925) vor, anstatt der Formulierung „gefährlich für die öffentliche Sicherheit" zu bestimmen „gefährlich für die Sicherheit der Person, oder für die Sittlichkeit, oder für das Vermögen."

Zur Definition des Begriffes der Gemeingefährlichkeit äußert sich Hübner folgendermaßen: „Der Ausdruck gemeingefährlich ist weder ein juristischer noch medizinischer. Eine Definition des Wortes ist von vielen Autoren versucht worden, die Anschauungen darüber, wer als „gemeingefährlich" anzusehen ist, gehen aber sehr weit auseinander.

Aschaffenburg bezeichnet (1908) denjenigen als „gemeingefährlich", „dessen psychologische Eigenart mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er nicht in Freiheit leben kann, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen."

Nach Reichhardt besteht Gemeingefährlichkeit infolge von Geisteskrankheit dann: „wenn auf Grund von eingehender ärztlicher Erwägung und psychiatrischer Erfahrungstatsachen

ernsthaft zu befürchten ist, daß Leben, Gesundheit, Eigentum oder Ehre und guter Ruf durch einen Geisteskranken geschädigt werden."

Puppe bezeichnet diejenigen Geisteskranken als gemeingefährlich, welche in erheblicher Weise antisozial handeln oder von denen man sich dessen versehen kann.

Rixen will an Stelle des Begriffs „gemeingefährlich" die Bezeichnung „Gefährlichkeit mit Rücksicht auf andere und sich selbst" setzen.

Nach Schultze ist ein zutreffendes Urteil nur dann zu erzielen, wenn es gelingt, der ganzen Persönlichkeit des mit dem Strafgesetz in Konflikt Gekommenen gerecht zu werden.

In der amtlichen Begründung zum A. E. wird, wie bereits oben erwähnt, ausgeführt, daß die öffentliche Sicherheit dann gefährdet werde, „wenn von dem Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art zu besorgen sind, und diese Gefahr auf andere Weise, insbesondere auch durch Bestellung eines Schutzaufsehers (§ 51 A. E.) nicht gebannt werden kann."

Ob Adnexe an Irrenanstalten, ob solche an Gefangenenanstalten, oder ob selbständige Zentralanstalten für kriminelle gefährliche Geisteskranke, ist auch in der Literatur seit langem Gegenstand eingehender Erörterungen. Als Unterbringungsanstalten werden von Aschaffenburg (M. f. K. Str. Jg. 16, S. 145) selbständige Zwischenanstalten unter psychiatrischer Leitung befürwortet.

Falkenberg bringt (Ärztl. Sachv.-Ztg. 1925, S. 277) Sonderanstalten in Vorschlag, in denen alle Kategorien von im A. E. bezeichneten Verwahrungsbedürftigen, sowohl Zurechnungsunfähigen, vermindert Zurechnungsfähige, Trinker als auch Gewohnheitsverbrecher untergebracht werden sollen, da s. E. bei all diesen Gruppen zum guten Teil die gleiche Aufgabe zu lösen sei, die Bekämpfung der sozialen und antisozialen Auswirkung biologischer Mängel.

Puppe erachtet es (Zeitschr. f. Medizinalbeamte und Krankenhausärzte 1925, S. 745) als zweckmäßig, die öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten mit der Unterbringung zu betrauen.

Sie wären am besten imstande, den Kranken in eine Umgebung zu bringen, die seinen Wiedereintritt in das Leben erleichtert. Evtl. seien landwirtschaftliche Kolonien im organischen Zusammenhang mit den Anstalten zu errichten.

Auch Weygandt hält die Heil- oder Pflegeanstalten für geeignet, selbst die vermindert Zurechnungsfähigen aufzunehmen, wenn sie entsprechend ausgebaut würden und be-

sondere Abteilungen für dieselben, außer denen für Nervenkranke, Idioten, gewohnheitsmäßig Kriminelle und Trinker, sowie Polikliniken besäßen.

W. empfiehlt diesen Ausbau.

Für Adnexe an Gefangenenanstalten, bzw. selbständige Irrenabteilungen im Rahmen des Strafvollzuges spricht sich Schwandner (Monatsschr. f. K. und Str. 5. Jg., S. 141 ff.) auf Grund seiner Erfahrungen in Hohenasperg aus.

Schäfer (Langenhorn) teilte diese Auffassung (Zentralbl. f. d. gesamte N. u. P., Band 52, S. 327) auf Grund der Langenhorner Erfahrungen .

Willmann äußert sich (1925) in ähnlichem Sinne.

Als Unterbringungsanstalten zieht Rixen für die an degenerativen Geistesstörungen leidenden Psychopathen psychiatrisch geleitete Adnexe an Gefangenenanstalten, wie sie bereits in Württemberg bestehen, in Betracht, wodurch auch keine Strafunterbrechung mehr notwendig wäre, und das unzweckmäßige Hin- und Herschieben der geistig Minderwertigen zwischen Irren- und Gefangenenanstalten sich erübrigte. Die echten Geistesstörungen, wie Dementia paralytica, Dementia senilis, Dementia praecox, epileptische Verblödung usw., gehörten allerdings nur in die eigentlichen Irrenanstalten. Solche Kranken sollten nicht Objekt des Strafvollzuges sein.

Zentralanstalten hält R. nicht für geeignet.

Auf die Zahl der Unterbringungsbedürftigen Rückschlüsse zu ziehen, gestatten einige Statistiken. So die von Reiß in Tübingen, der 131 Zuchthausgefangene untersuchte und davon 36 als so schwer defekt feststellte, daß sie selbst bei engster Einschränkung unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit fielen.

Eine in Hamburg angestellte Untersuchung an 6000 Strafgefangenen ergab 300 Unterbringungsbedürftige = 5 Prozent.

Nach Angabe von Moeli (Psychiatr.-Neurol. Wochenschr. Nr. 37 38) sind in den Jahren 1901—16 in Preußen durchschnittlich 303 Personen als krankhaft im Sinne des § 51 St.G.B. gutachtlich befunden worden.

Die Zahl der unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit gehörenden Kriminellen darf auf ein Vielfaches geschätzt werden.

Im Jahre 1912 betrug die Zahl der Geistesstörungen in den der preußischen Justizverwaltung unterstellten Strafanstalten bei einem Durchschnittsbestand von 26 000 männlichen Gefangenen 739.

Nach den Erfahrungen von Rixen beträgt der Prozentsatz der psychopathischen Verbrecher mindestens 30 Prozent sämtlicher Gefangenen. Bei wie vielen davon die Voraussetzungen für Gemeingefährlichkeit bestehen, ist natürlich schwer schätzbar.

Zur Kostenfrage ist eine Begutachtung Ebermayers von Interesse, der der Befürchtung Ausdruck gibt, daß im Falle der Annahme des Unterbringungsgesetzes es unter Berücksichtigung der augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse werde einstweilen möglicherweise außer Kraft gesetzt werden müssen, da für die Errichtung der notwendigen Verwahrungsanstalten die Mittel zurzeit nicht aufzubringen sein würden.

Aschaffenburg macht (M. f. K. u. Str., Jg. 16, S. 145 ff.) demgegenüber geltend, daß ein erheblicher Neubau von Anstalten zu entbehren sein wird und es sich mehr um ein Zusammenlegen von Unterbringungsbedürftigen handeln würde, deren Platz in den Strafanstalten frei würde. Einige von den Strafanstalten würden in Zukunft dadurch zu entbehren sein, und dann eben nur Verwahrungsanstalten heißen.

Formaljuristisch empfiehlt Aschaffenburg außerdem, den verschiedenen Gattungen der Untergebrachten einen Berufsvormund zu bestellen.

Rixen regte (1921) an, ein besonderes selbständiges Sicherungsverfahren gegen gemeingefährliche Irre neben dem strafprozessualen einzuführen, das er „Verfahren zur Durchführung sichernder Maßnahmen bei gefährlichen Geisteskranken und geistig minderwertigen Personen" bezeichnen möchte. In diesem würden dann auch die Kategorien einmal derjenigen gefährlichen Geisteskranken, bei denen es nicht zu einem strafgerichtlichen Verfahren kommt, andererseits auch diejenigen, die während des Strafvollzuges erkranken, Berücksichtigung finden können.

Betrachtet man die verschiedenen, nebeneinander bestehenden Ansichten in der Literatur, so ist doch ein gemeinsames Kennzeichen im allgemeinen dabei feststellbar, das Bestreben, die Anordnungen für die Unterbringung der kriminellen Irren fortan reichsgesetzlich geregelt zu sehen und mit den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zu umgeben.

Eigene Stellungnahme.

Aus den im amtlichen Entwurf vorgeschlagenen Unterbringungsmaßnahmen läßt sich ersehen, daß neben dem zweifellos notwendigen Schutz der öffentlichen Sicherheit vor den

Handlungen Geistesdefekter die „Anpassung der sozialen Repression an die Individualität des Rechtsbrechers" (Aschaffenburg) zu erreichen versucht wird. Daß der Schutz der Gesellschaft vor den für ihre Straftat nicht oder nicht voll Verantwortlichen nicht durch deren Bekämpfung und nicht immer durch härtere Bestrafung, sondern durch Verwahrungs-, Besserungs- und Fürsorgemaßnahmen — selbst erzwungenen — am ehesten zu bewirken sein wird, ist eine Anschauung, die mit zunehmender Erkenntnis immer mehr Boden gewinnt. Der Zurechnungsunfähige, aber auch der in hohem Grade vermindert Zurechnungsfähige, kann nicht Objekt desselben Strafvollzuges in Gefangenenanstalten wie der voll Zurechnungsfähige sein. Dieses würde dem Geiste unserer Gesetzgebung durchaus nicht entsprechen.

Aus diesem Grunde ist es wohl auch angebracht, gerade die Heil- oder Pflegeanstalten mit der Aufgabe der zweckmäßigsten Behandlung der Irren, und selbst der psychopathisch Minderwertigen, zu betrauen. Sie werden meines Erachtens am ehesten imstande sein, nicht nur die Behandlung der echten Geisteskrankheiten, sondern auch die bestmöglichste Umgestaltung des Charakterbildes der Psychopathen zu übernehmen.

Es ist jedoch nicht recht erfindlich, warum die privaten Heil- oder Pflegeanstalten, sofern sie ausreichenden Schutz der öffentlichen Sicherheit gewährleisten können, nicht ebenfalls für die Unterbringung in Frage kommen sollen.

Das zu erstrebende Ziel ist ja, den unheilbaren, gemeingefährlichen Rechtsbrecher zu verwahren, den heilbaren oder besserungsfähigen zu heilen oder zu bessern und ihm den Wiedereintritt in das Leben zu erleichtern. Letzteres wird am besten dadurch geschehen können, daß er, insbesondere der psychopathisch Minderwertige, in eine Umgebung gebracht wird, in der seine Angleichung an leistungsfähigere und willensstärkere Individuen erfolgen kann, was erfahrungsgemäß von günstigem Einfluß für ihn ist. Dieses wird in den Heil- oder Pflegeanstalten eher durchgeführt werden können als in Strafanstaltsadnexen oder Zentralanstalten.

Der für die Anordnung der Unterbringung so wesentliche Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die gegen das Gesetz handelnde Person des Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen wird nach Möglichkeit zu definieren sein. Insbesondere wird der erfolgte, oder nach amtsärztlichem Ermessen zu befürchtende Angriff auf strafrechtlich geschützte Güter seitens des nicht voll zurechnungsfähigen Rechtsbrechers ein gewaltsamer oder schwer zu verhindernder sein müssen, bevor man andere Maßnahmen, wie Schutzaufsicht, wie sie von psychiatrischen Fürsorgestellen ausgeübt werden

könnte, zu einer Verhinderung als nicht ausreichend betrachtet und die Maßregel der Unterbringung anwendet.

Den psychiatrischen Fürsorgestellen, wie sie bereits in Baden bestehen, käme auch hinsichtlich der Entlassenenfürsorge weittragende Bedeutung zu.

Daß Dauer und Handhabe der Unterbringung dem freien Ermessen der ärztlichen Anstaltsleitung zu überlassen ist, ist eine selbstverständliche Forderung. Daß unter Umständen die Anstaltsleitung die Befugnis haben muß, an Stelle der geschlossenen Fürsorge die offene zu setzen, daß zum Beispiel eine probeweise, auf Widerruf zu erfolgende Unterbringung in landwirtschaftlichen Kolonien oder in Familienpflege in der Umgebung der Anstalt, wie sie zum Beispiel in der Anstalt Königslutter von Gerlach erfolgreich angewandt wird, für psychopathisch Minderwertige nach einiger Zeit mitunter angebracht ist, und nur von der pflichtmäßigen Ueberprüfung des Psychiaters in Abhängigkeit zu bringen ist, ist ebenso gerechtfertigt. Darüber werden ebenfalls in dem neuen Strafvollzugsgesetz nähere Bestimmungen zu treffen sein.

Die kriminellen Alkaloidsüchtigen ausdrücklich unter das Verwahrungsgesetz zu stellen, wäre eine sicherlich zu erwägende Maßnahme.

Fernerhin erscheint es angezeigt, Unterbringungsmaßnahmen auch für diejenigen Verurteilten, bei denen erst während der Strafhaft die Voraussetzungen dafür erkannt worden sind, noch nachträglich anordnen zu können, wozu sich die periodische Kontrolle der Strafanstalten durch Psychiaterkommissionen empfehlen würde.

Den Zusammenhang zwischen Geistesstörung und Verbrechen rechtzeitig zu erkennen und ihm in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ist eine für den Schutz der Gesellschaft um so förderlichere Aufgabe, je individueller, objektiver, umfassender und menschlicher sie ausgeübt wird.

Psychiatrische Stationen an Strafanstalts-Lazaretten oder selbständige Abteilungen an Gefangenenanstalten werden durch das projektierte Unterbringungsgesetz übrigens nicht ganz überflüssig gemacht.

Sie werden für eine Reihe akut auftretender haftpsychotischer Störungen und für diejenigen geistigen Minderwertigkeiten, die nicht unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 43 des amtlichen Entwurfs fallen, entsprechend dem Reichsjustizministerialerlaß vom 7. 6. 23, notwendig bleiben.

Literaturverzeichnis.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925.

Aschaffenburg, Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des Amtl. Entwurfs v. 25, Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref., Jg. 16, S. 145 ff.

Berze, J., Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater, Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik XII., S. 134.

Casmann, Othonis, Angelographia, Frankfurt 1593.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1924.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 41, 47, 65.

Ebermeyer, Die Innsbrucker Kriminalisten-Tagung, Deutsche Richterzeitung 25, S. 555.

Falkenberg, Der neue St.G.-Entwurf, Diskussionsbemerkungen zu dem Vortrag v. Klee, Allg. Sachv.-Ztg., 31. Jg., S. 276 ff.

Fleischmann, Handwörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts.

Gerlach, Fr., Verminderte Zurechnungsfähigkeit, Dtsche. Zeitschr. f. d. gesamte gerichtl. Medizin, 6. Bd., S. 400.

Gleispach, W., Der Deutsche Strafgesetz-Entwurf, Leipzig 1921.

Göring, M. H., Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung, Berlin 1915.

Günther, R., Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher.

Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Gegenentwurf z. Vorentwurf eines Dtsch. St.G.B., Berlin 1911.

Klee, Der Amtliche Entwurf eines neuen St.G.B., Ärztl. Sachv.-Ztg., 31. Jg., S. 269 ff.

Kraepelin, E., Einführung in die Psychiatrische Klinik, Leipzig 1921.

Landé-Hermes, Allg. Landrecht f. d. preußischen Staaten, II. Teil.

Leppmann, F., Der neue St.G.B.-Entwurf, Diskussionsbemerkungen zu dem Vortrag v. Klee, Aerztl. Sachv.-Ztg., 31. Jg., S. 276 ff.

Leubuscher, R., Der Wahnsinn in den letzten vier Jahrhunderten, Halle 1848.

Lilienthal, v., Der neue Entwurf eines St.G.B., Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, Jg. 16, S. 113.

Lilienthal, v., Ueber Zurechnungsfähigkeit, Monatsschr. f. Kriminalpsych. und Strafrechtsref., 5. Jg., S. 257.

Liszt, v., Lehrbuch des Strafrechts.

Lobe, Der Entwurf eines St.G.B., Juristische Wochenschr. 25, H. 9, S. 882.

Löwe, E., Die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich, Berlin 1921.

Moeli, C., Die Anstaltsaufnahmen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Angeschuldigten, und zur Feststellung des Geisteszustandes eines zu Entmündigenden in Preußen. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Nr. 37, 38, wiedergegeben nach Rixen.

Mönkemöller, Psychopathie und Gesetzgebung, Archiv f. Kriminologie 1925, H. 1—4.

Oegg, J., Die Behandlung der Irren in dem kgl. Juliushospital zu Würzburg, Sulzbach 1825.

Pinel, Ph., Traité Medico-Philosophique sur l'aliénation mentale Paris 1809.

Puppe, J., Ueber den amtl. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen St.G.B., Zeitschr. f. Mediz.-Beamte u. Krankenhausärzte 25, S. 745.

Puppe, Die Einweisung, Festhaltung und Entlassung von gemeingefährlichen, bzw. nach § 51 St.G.B. freigesprochenen Geisteskranken in den Anstalten, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, Bd. 65, S. 689 ff.
Reil, Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode, Halle 1803.
Reil u. Kayßler, Magazin f. d. psych. Heilkunde, Bd. 1, Heft 1, Berlin 1805.
Rieß, Streifzüge durch den Entw. eines St.G.B., Dtsch. mediz. Wochenschr., 51. Jg., S. 663.
Rixen, P., Die gemeingefährlichen Geisteskranken im Strafrecht, im Strafvollzuge und in der Irrenpflege, Berlin 1921.
Sander, W. u. Richter, A., Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen, Berlin 1886.
Schrenk-Notzing, O., Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, Archiv f. Kriminalanthr. VIII, S. 71.
Schultze, E., Psychiatrische Bemerkungen z. amtl. Entwurf d. allg. dtsch. St.G.B., Referat a. d. Versamml. d. dtsch. Vereins f. Psychiatrie f. d. gesamte Neurol- u. Psychiatrie, Bd. 17, S. 327 ff.
Schwandner, Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener, Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref., 5. Jg., S. 401.
Simon, Th., Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medizinalpolizeilichen Standpunkt, Caspers Vierteljahrsschr. f. gerichtl. u. öffentl. Medizin, II. (1865), S. 193.
Staiger, Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Verbrecher, Monatsschr. f. Kriminalpsych. und Strafrechtsref., 5. Jg., S. 145.
Stoltenhoff, Die Einweisung, Festhaltung und Entlassung von gemeingefährlichen, bzw. nach § 51 St.G.B. freigesprochenen Geisteskranken in den Anstalten, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, 65. Bd., S. 687 ff.
Straßmann, F., Medizin u. Strafrecht, Berlin 1911.
Straßmann, F., Diskussionsbemerkungen zu dem Vortrag von Klee über den neuen St.G.B.-Entwurf, Allg. Sachv.-Ztg. 31. Jg., S. 276 ff.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begr., Berlin 1909.
Wagnitz, H. B., Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791—94.

Lebenslauf.

Als Sohn der Eheleute Josef Jadesohn und Bertha, geb. Lichtenstein, wurde ich am 12. Februar 1898 zu Wreschen, Kreis Wreschen, geboren. Vom sechsten Lebensjahr ab besuchte ich die Schule meiner Vaterstadt bis einschließlich C III, hierauf die Berger-Oberrealschule zu Posen bis zum Einjährigen, hiernach die Humboldt-Oberrealschule zu Berlin-Tegel bis zum Abiturientenexamen. Am 9. Januar 1917 trat ich in das Heer ein, dem ich bis nach Kriegsende, bis Januar 1919, angehörte. Vom Wintersemester 1919 ab studierte ich an den Universitäten Königsberg, Hamburg und Breslau Medizin und hörte dabei die Vorlesungen folgender Herren Professoren: Aron, Berkner, Bielschowsky, Bittorf, Bornstein, Brauer, Brütt, Coenen, v. Eggeling, Frank, E. Fränkel, L. Fränkel, Fressel, Fuchs, Hannes, Hegler, Heimann, Heinrichsdorff, Henke, Hensen, Heynemann, Hieronymi, Jadassohn, Jeßner, Kallius, Kehrer, Kestner, Kleinschmidt, Klieneberger, Kümmel, Kästner, Küttner, Kuznitzky, Ladenburg, Leichtentritt, Lenz, Linde, Lummer, Mathes, Matthias, Mayer, Minkowski, Melchior, Nürnberger, Paaschen, Patschke, Pfeiffer, Plaut, Puppe, Reiche, Schmitz, Schottmüller, Schumm, Uthoff, Weiß, Weil, Wollenberg.

Im Wintersemester 23/24 legte ich das medizinische Staatsexamen ab und vervollständigte dann meine Ausbildung an den Städtischen Krankenanstalten Breslau und Berlin am Friedrichshain. Mit Wirkung vom 3. Januar 1925 wurde ich approbiert.